

INFORMATIONEN

Presse, Rundfunk,
Fernsehen



Gewerkschaft
der Polizei

<http://www.gdp.de>
gdp-pressestelle@gdp-online.de

Bundesvorstand

Hintergrund zur Rede des Bundesvorsitzenden der Gewerkschaft der Polizei, Konrad Freiberg, auf dem Schöneberger Forum in Berlin am 26.11.2002

Einheitlichkeit des Beamtenrechts – Stärke oder Schwäche des Öffentlichen Dienstes ?

Kürzungsmaßnahmen im Bereich Besoldung 1992 bis 2002

1994

- Einfrieren der Sonderzuwendung auf den Stand 1993; Bemessungsfaktor 2001: 86,31 (West); 64,73 (Ost)

1997

- Verlängerung der Zeitintervalle für das Aufsteigen in den Stufen (Neuzuschnitt der Grundgehaltstabelle)
- Bezahlung der leistungsorientierten Besoldung (Leistungsprämien, Leistungszulagen, Leistungsstufen) aus dem Neuzuschnitt der Grundgehaltstabelle

1998

- Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage mit Übergangsregelungen
- Entdynamisierung der Polizeizulage
- Einführung einer Versorgungsrücklage von 0,2 v.H.

Kürzungsmaßnahmen im Bereich Versorgung 1992 bis 2002

1992

- Umstellung der Ruhegehaltsskala von der degressiven Staffelung auf das Liniensystem mit jährlich 1,875 v.H. Steigerungssatz

Herausgeber:

Gewerkschaft der Polizei, Bundesvorstand, Pressestelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin
Telefon: (030) 39 99 21 - 117 - Telefax: (030) 39 99 21 - 200
Pressesprecher: Rüdiger Holecek, Funktelefon: 0172/7121599

- Verlängerung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 35 auf 40 Jahre zur Erreichung des Höchstruhegehaltssatzes von 75 v.H.

1997

- Quotelung der Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten bei Teilzeitarbeit und Beurlaubung
- Anerkennung von Ausbildungszeiten nur noch für drei Jahre
- Wegfall des Erhöhungsbetrages von 17,30 DM
- Streichung des Anpassungszuschlags (bis zu 4,5 Prozent des Ruhegehalts)
- Berechnung des Ruhegehalts bei vorzeitiger Zurruesetzung wegen krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit nur noch aus der erreichten Stufe des Grundgehalts

1998

- Erhöhung der Wartefrist für die Versorgung aus dem letzten Beförderungsort von zwei auf drei Jahre
- Einführung einer Versorgungsabschlagsregelung von jährlich 3,6 v.H. (max: 10,8 v.H.) bei vorzeitiger Zurruesetzung wegen krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit
- Einführung einer Versorgungsrücklage

2001

- Absenkung des Versorgungsniveaus in acht Anpassungsschritten ab 2003 auf 71,75 v.H.
- Senkung der Witwenversorgung auf 55 v.H. für nach dem 31. Dezember 2001 geschlossenen Ehen